



Schützenhaus und Vereinsanlagen:
Windstegweg 29, 75015 Bretten
www.kks-bretten.de
Tel.: 07252-85306

Satzung



Kleinkaliber-Schützenverein 1923 Bretten e.V., Gründer der historischen Bürgerwehr und Wiedergründer des Peter und Paul – Volksfestes.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Kleinkaliber-Schützenverein 1923 Bretten e.V.
Der Verein hat seinen Sitz in Bretten und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Schießsports auf sportlicher Grundlage und Wahrung der Tradition im deutschen Schützenwesen.
2. Dem Verein obliegt insbesondere
 - a) Durchführung von Meisterschaften und sonstigen Schießveranstaltungen auf Vereinsebene sowie anderen repräsentativen Veranstaltungen.
 - b) Jugendpflege und Förderung des Nachwuchses
 - c) Förderung der Kameradschaft und Vornahme von Ehrungen
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er erstrebt keinen Gewinn und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abrechnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2a Vergütung für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Tätigkeit trifft die Mitgliederversammlung auf Vorschläge des Gesamtvorstandes, gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

1. Aktiven jugendlichen Mitglieder unter 18 Jahren
2. Aktiven erwachsenen Mitglieder über 18 Jahren
3. Passive Mitglieder
4. Ehrenmitglieder

Aktive Mitglieder sind die unter 1. und 2. genannten Personen, die sich unmittelbar am sportlichen Schießen beteiligen.

Passive Mitglieder, die unter 3. genannten Personen, die zur Wahrung und Förderung der Vereinsinteressen beitragen wollen, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.

Ehrenmitglieder sind diejenigen Einzelpersonen, die sich durch hervorragende Verdienste um die Vereinsziele besonders verdient gemacht und das 50. Lebensjahr erreicht haben. Die Ernennung als Ehrenmitglieder erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

Mit Ausnahme der Mitglieder unter 16 Jahren haben alle Mitglieder Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Personen, die zur Wahl in die Ausschüsse oder zur Ernennung als Ehrenmitglieder vorgeschlagen sind, haben bei der sie betreffenden Wahl k e i n Stimmrecht.

Ferner ist ein Mitglied nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung der Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied werden kann jede Person, die über einen guten Leumund verfügt. Die Aufnahme setzt einen schriftlichen Antrag voraus, der dem Vorstand einzureichen ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Über den schriftlichen Aufnahmevertrag entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Nichtaufnahme bedarf keiner Begründung.

Jedes Mitglied erhält einen Mitgliederausweis, sowie auf Wunsch eine Satzung. Das Mitglied verpflichtet sich, die Satzung anzuerkennen und sie zu beachten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten und nur zum Schluß eines Geschäftsjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens

- wegen Nichtbezahlen (trotz Mahnung) von Jahresbeitrag oder Umlagen

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung über einen Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern.

Der Vorstand hat das Mitglied schriftlich per Einschreiben zur Stellungnahme aufzufordern. Dem Mitglied wird hierzu eine Frist von 10 Tagen eingeräumt. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederhauptversammlung zulässig, sie muss schriftlich und binnen zwei Wochen nach der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederhauptversammlung entscheidet endgültig.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein mit dem Eingang der Austrittsmeldung beim Vorstand, bzw. mit dem Zeitpunkt der Rechtskraft des Ausschlussbeschlusses während die Verpflichtung der Ausgetretenen oder Ausgeschlossenen auf Zahlung des Jahresbeitrages oder sonstiger Beiträge oder Leistungen bis zur Beendigung des Geschäftsjahres bestehen bleiben.

§ 6 Rechte und Pflichten

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet. Mitglieder, welche die Vereinsinteressen schädigen, können nach § 5 aus dem Verein ausgeschlossen werden.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages werden von der Mitgliederhauptversammlung bestimmt. Die Mitgliederhauptversammlung kann (neben dem Jahresbeitrag) die Erhebung außerordentlicher Beiträge oder Leistungen der Mitglieder beschließen. Ehrenmitglieder sind von jeder Zahlung und Dienstleistung befreit.
4. Der Mitgliedsbeitrag ist im Monat Januar eines jeden Geschäftsjahres zu entrichten.
Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand

Die Mitgliederhauptversammlung (Generalversammlung)

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Schatzmeister (Kassier)
5. dem 1. Schießleiter (Hauptschießleiter)
6. dem Jugendleiter

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende (Oberschützenmeister) und der 2. Vorsitzende (Schützenmeister). Jeder mit Einzelvertretungsbefugnis. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende nur vertreten, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Der 1. Vorsitzende wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der 2. Vorsitzende wird erstmals auf die Dauer von einem Jahr und hernach auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die Wahl der Ausschussmitglieder erfolgt auf 2 Jahre.

Der 1. Vorsitzende, Schriftführer, 1. Schießleiter und der Jugendleiter wird an den ungeraden Jahren, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister an den geraden Jahren gewählt.

§ 9 Mitgliederhauptversammlung

Die Mitgliederhauptversammlung erfolgt innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres und ist durch den Vorstand einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt wird, oder wenn der Vorstand eine Einberufung für ordentlich hält.

§ 10 Einberufung der Mitgliederhauptversammlung

Die Einberufung der Mitgliederhauptversammlung erfolgt mit einer Frist von 2 Wochen und durch Anschlag an der Verkündungstafel im Schützenhaus unter gleichzeitiger Mitteilung in der Tagesordnung.

Die Mitgliederhauptversammlung ist insbesondere zuständig für:

1. Entgegennahme der Berichte der Vorstandschaft
2. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
3. Entlastung der Vorstandschaft
4. Wahl der Vorstandschaft
5. Wahl der Kassenprüfer
6. Genehmigung des Voranschlags
7. Beschlussfassung über den An -oder Verkauf eines Grundstückes
8. Satzungsänderung
9. Angelegenheiten, welche die Vorstandschaft, die Ausschüsse der Beschlussfassung durch die Mitgliederhauptversammlung vorbehalten haben.
10. Vornahme von Ersatzwahlen für die während der Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieder der Vorstandschaft für die restliche Amtszeit der Ausgeschiedenen.
11. Entscheidung über Abberufung eines Mitgliedes der Vorstandschaft
12. Entscheidung über die Festsetzung des Jahresbeitrages
13. Ernennung von Ehrenmitgliedern, Ehrungen
14. Verschiedenes

§ 11 Ablauf und Beschlussfassung der Mitgliederhauptversammlung

1. Den Vorsitz bei der Mitgliederhauptversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.
2. Die Mitgliederhauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Zur Auflösung oder Verschmelzung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Vereins erforderlich.

Die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins kann nicht erfolgen, wenn mindestens 7 Mitglieder sich entschließen, den Verein weiterzuführen.

3. Anträge zur Mitgliederhauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 7 Tage vor der Mitgliederhauptversammlung schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.
4. Über Anträge auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn sie 4 Wochen vor der Mitgliederhauptversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.

§ 12 Kassenprüfer

Die Mitgliederhauptversammlung wählt für die Dauer eines Jahres 2 Kassenprüfer. Die beiden Kassenprüfer haben alljährlich vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und über das Ergebnis in der Mitgliederhauptversammlung zu berichten. Bei ordnungsgemäßer Führung beantragen sie die Entlastung des Schatzmeisters und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 13 Protokollieren von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederhauptversammlung und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 14 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen, Ausschreibungen usw. erfolgen durch Anschlag an den Bekanntmachungstafeln des Vereins.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bretten, die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für die Förderung des Schießsports zu verwenden hat.

§ 16 Beschwerden

Über Beschwerden gegen Maßnahmen oder Anordnungen der Vorstandschaft oder der Ausschüsse oder derer Einzelmitglieder entscheidet die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung endgültig.

Die Beschwerden sind schriftlich dem Vorstand einzureichen und zu begründen. Die Beschwerde ist zulässig binnen eines Monats ab dem Zeitpunkt der die Beschwerde veranlassende Maßnahme oder Handlung.

Die Beschwerde steht jedem Mitglied zu.

Die Änderung der Satzung wurde einstimmig angenommen in der Mitgliederhauptversammlung am 04.07.2020.

Änne Brokopp, 1. Vorsitzende